

§ 16a AÜG Grenzüberschreitende Überlassung im Europäischen Wirtschaftsraum

AÜG - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 16a.

Auf Überlassungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist § 16 nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at